

Rechtsanwälte in Kooperation

Kieler Str. 72 24119 Kronshagen Tel.: 0431/240010 recht@hahn-kiel.de www.hahn-kiel.de

RA Dr. Thorsten Hahn

RAin Ulrike Christiansen Lise-Meitner-Str. 2 24941 Flensburg Tel.: 0461/5058053 recht@christiansen-fl.de www.christiansen-fl.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Nr. 4 / 2010

### Wettbewerbsrecht

### "Wilde Werbung" mit Visitenkarten an parkenden Autos

Insbesondere in größeren Städten finden Autofahrer häufig Visitenkarten an ihren geparkten Wagen vor, mit denen Gebrauchtwagenhändler den Ankauf des Fahrzeugs - natürlich zu Höchstpreisen - anbieten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf erklärte diese "wilde Werbung" nun für unzulässig. Das unaufgeforderte Anbringen von Visitenkarten an parkenden Autos stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung des Straßenraums dar. Gebrauchtwagenhändler müssen sich daher vor der Werbeaktion eine Erlaubnis bei der zuständigen Straßenbaubehörde holen und dafür bezahlen. Tun sie das nicht, liegt ein wettbewerbswidriges Verhalten vor, das von der Behörde zudem mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 12.07.2010 IV-4RBs-25/10 und IV-4Ws 57/10 Owi Pressemitteilung des OLG Düsseldorf

### Werbeslogan als Marke eintragungsfähig ("Schützt was gut ist")

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Eintragung einer Marke grundsätzlich nicht entgegensteht, dass sie sich aus Zeichen oder Angaben zusammensetzt, die sonst als Werbeslogans, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich diese Marke bezieht, verwendet werden. Dementsprechend hielten die Europarichter den von dem Autohersteller Audi seit Jahren verwendeten Slogan "Vorsprung durch Technik" für eintragungsfähig (Aktenzeichen C-398/08).

Nach diesen Grundsätzen bejahte nun das Bundespatentgericht die Eintragungsfähigkeit des von einem namhaften Verpackungshersteller verwendeten Slogans "Schützt was gut ist". Der seit Jahren verwendete und hinreichend bekannte Ausspruch ist in seiner Kürze prägnant, einfach und eingängig und weist durch seine Mehrdeutigkeit die erforderliche Eigenart auf, um vom angesprochenen Kundenkreis als Unternehmenshinweis aufgefasst zu werden.

Beschluss des BpatG vom 31.05.2010 29 W (pat) 506/10 GRURPrax 2010, 292

### "Opel-Blitz"-Zeichen auf Spielzeugautos

Der Identitätsschutz einer Marke ist nur insoweit beeinträchtigt, soweit die Funktionen der eingetragenen und benutzten Marke mit denjenigen identisch sind, die das angegriffene Zeichen benutzt. Daher werden Markenrechte des Autoherstellers Opel nicht verletzt, wenn das "Opel-Blitz"-Zeichen auf historischen Spielzeugautos verwendet wird.

Urteil des BGH vom 14.01.2010 I ZR 88/08 GRURPrax 2010, 314

### Auch für Internethändler gilt die Altölverordnung

Auch ein Internethändler, der Motorenöle im Versandhandel vertreibt, ist verpflichtet, private Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Altölverordnung (AltölVO) darauf hinzuweisen, dass das Altöl bei einer von ihm zu bezeichnenden Annahmestelle kostenlos zurückgegeben werden kann. Fehlt dieser Hinweis auf der Internetseite, liegt ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor.

Beschluss des OLG Hamburg vom 02.06.2010 5 W 59/10 JurPC Web-Dok. 137/2010

#### Wirtschaftsrecht

## Geltung des Kündigungsschutzgesetzes für Geschäftsführer

Für Geschäftsführer gilt nach dem Gesetz kein Kündigungsschutz. Hinsichtlich der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses sind daher die vertraglich vereinbarten Regeln maßgeblich. Nun hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH durchaus wirksam vereinbart werden kann, dass die materiellen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zugunsten des Organmitglieds gelten sollen.

In einem solchen Fall kann die Auslegung des Vertrags auch ergeben, dass das Gericht das Unternehmen zur Zahlung einer angemessenen Abfindung verurteilen kann, wenn nach einer nach dem KSchG unwirksamen Kündigung Gründe vorliegen, nach denen eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer nicht mehr erwartet werden kann (§ 9 KSchG).

Urteil des BGH vom 10.05.2010 II ZR 70/09 - ZIP 2010, 1288

### Kündigung eines Händlervertrags nach Versagen bei Werkstatttest

Versagt eine Vertragswerkstatt bei einem von einer großen deutschen Autozeitschrift durchgeführten Werkstatttest auf voller Linie, kann der Hersteller den Vertragshändlervertrag ohne vorherige Abmahnung kündigen. Bei dem Test hatte eine Citroën-Werkstatt alle sieben präparierten Mängel übersehen und damit das schlechteste Ergebnis sämtlicher seit Jahren durchgeführten Werksatttests eingefahren. Der Inhaber des Geschäfts konnte sich auch nicht darauf berufen, der zuständige Monteur habe lediglich ein dreiwöchiges Betriebspraktikum absolviert. Dann - so das Gericht - habe es die Geschäftsleitung zu verantworten, wenn sie einen unerfahrenen Mitarbeiter mit derart verantwortungsvollen Aufgaben betraut.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 24.02.2010 VI-W (Kart) 1/10 - Betriebs-Berater 2010, 1801

## Hersteller muss Kaufpreis nicht zurückzahlen

Ein Verbraucher kaufte bei einem Discounter einen Computer. Der Hersteller hatte die Garantie für das Gerät übernommen. Als die Tastatur nicht mehr funktionierte, schickte der Käufer sie entsprechend den Garantiebedingungen an den Hersteller.

Da nach mehreren Nachbesserungsversuchen derselbe Mangel immer wieder auftauchte, wollte der Käufer das Gerät an den Hersteller zurückgeben und verlangte von ihm die Rückerstattung des Kaufpreises. Das Amtsgericht München hielt den Gerätehersteller für den falschen Adressaten und wies die Klage ab.

Zwischen dem Käufer und dem Hersteller ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. Das Garantieversprechen des Herstellers beinhaltete nur das Recht auf Austausch und Reparatur. Die Rückzahlung des Kaufpreises war davon nicht umfasst. Deshalb konnte der Rückabwicklungsanspruch auch nur gegenüber dem Discounter als Verkäufer geltend gemacht werden.

Urteil des AG München vom 30.12.2009 121 C 22939/09 Justiz Bayern online

#### Behördliche Auswahl des Ortes für Fahrprüfungen

Bei der Festlegung von Prüforten für Fahrprüfungen hat sich die zuständige Behörde ausschließlich an den Notwendigkeiten der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr zu orientieren.

Sind die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit hinreichend berücksichtigt, hat eine Fahrschule auch dann keine rechtliche Handhabe gegen die Festlegung eines Prüfungsortes, wenn sich in dessen Nähe eine andere Fahrschule befindet und Fahrschüler deshalb (möglicherweise) dieser Fahrschule den Vorzug geben.

Beschluss des VGH Kassel vom 26.04.2010 2 A 1821/09 DAR 2010, 404

### **Baurecht**

### Architekt muss zu längerer Gewährleistungsfrist raten

Ein Architekt verstößt gegen seine dem Bauherrn gegenüber bestehenden Pflichten aus dem Architektenvertrag, wenn er bei der Vergabe von Handwerksarbeiten nicht von der zweijährigen Gewährleistungsfrist gemäß der VOB/B abrät und nicht auf die Vereinbarung einer fünfjährigen Gewährleistungsfrist hinwirkt.

Urteil des OLG Nürnberg vom 13.11.2009 2 U 1566/06 BauR 2010, 649

# Mehrwertsteuer bei Schadensersatz wegen Baumängeln

Macht ein Bauherr Schadensersatz wegen Baumängeln geltend, kann er die Umsatzsteuer nur ersetzt verlangen, wenn er den Schaden tatsächlich beseitigt hat und zum Nachweis eine entsprechende Rechnung vorlegt. Dies hat der Bundesgerichtshof in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

Urteil des BGH vom 22.07.2010 VII ZR 176/09 BGH online

#### **Arbeitsrecht**

# Welcher Tarifvertrag gilt nach Betriebsübergang?

Sind nach einem Betriebsübergang Arbeitnehmer und Erwerber des Betriebs an einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag gebunden, löst dieser einen vom Betriebsveräußerer mit der Gewerkschaft vereinbarten Haustarifvertrag ab.

Urteil des BAG vom 07.07.2010 4 AZR 1023/08 Betriebs-Berater 2010, 1787

#### Probezeitkündigung: schlecht riechender Arbeitnehmer

Ein Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis während der Probezeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der vereinbarten bzw. gesetzlichen Fristen kündigen. Gibt er einen Grund an, darf dieser jedoch nicht völlig aus der Luft gegriffen sein. Ansonsten wäre die Kündigung rechtsmissbräuchlich.

Führt der Arbeitgeber als Grund für die vorzeitige Vertragsbeendigung das ungepflegte Erscheinungsbild und unangenehmen Schweißgeruch des Mitarbeiters an, reicht die subjektive Einschätzung der Vorgesetzten und deren Verständnis eines gepflegten Erscheinungsbildes aus. Eine Schädigungsabsicht ist daraus dann nicht ableitbar.

Urteil des ArbG Köln vom 25.03.2010 4 Ca 10458/09 Betriebs-Berater 2010, 888

### Klausel zur Verschwiegenheit über Arbeitsvergütung unwirksam

Das Landesarbeitsgericht Rostock hat eine Klausel in einem Arbeitsvertrag, wonach der Arbeitnehmer verpflichtet ist, über seine Arbeitsvergütung auch gegenüber Arbeitskollegen Verschwiegenheit zu bewahren, für unwirksam erklärt. Durch diese Verpflichtung würde der Mitarbeiter daran gehindert, Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Entlohnung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgreich geltend zu machen. Zudem verstößt die Vereinbarung gegen die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG, da der Arbeitnehmer durch diese Regelung auch daran gehindert wäre, die Höhe seiner Vergütung der Gewerkschaft mitzuteilen.

Urteil des LAG Rostock vom 21.10.2009 2 Sa 183/09 - ArbuR 2010, 343

## Keine Betriebsratszustimmung bei Handy-Verbot während Arbeitszeit

Ein vom Arbeitgeber angeordnetes Verbot, wonach Mitarbeiter während der Arbeitszeit private Handys nicht benutzen bedürfen, unterliegt nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Ein Handyverbot ist eine mitbestimmungsfreie, unmittelbare Konkretisierung der Arbeitspflicht. Es gehört zu den selbstverständlichen Pflichten eines Arbeitnehmers, während der Arbeitszeit die Benutzung des Handys zu unterlassen.

Beschluss des LAG Mainz vom 30.10.2009 6 TaBV 33/09 - jurisPR-ArbR 28/2010, Anm. 1

### Insolvenzrecht

# Insolvenzverwalter kann güterrechtliche Zuwendung anfechten

Eine Grundstücks-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) musste Insolvenz anmelden. Wenige Monate zuvor schloss einer der Gesellschafter mit seiner Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebte, einen notariellen Vertrag, in dem sie erklärten, dass sie seit Beginn des Jahres getrennt lebten und sich einverständlich scheiden lassen wollten. Sie vereinbarten Gütertrennung und nahmen auf einen zurückliegenden Zeitpunkt einen Zugewinnausgleich vor. Aufgrund der Vereinbarung ließ der Ehemann seiner Frau Geld, Immobilien, Beteiligungen, Versicherungsleistungen und Wertpapiere in Höhe von insgesamt 1.7 Millionen Euro zukommen.

Der Insolvenzverwalter erklärte die Anfechtung der Zuwendung und verlangte von der Ehefrau des Gesellschafters die erhaltenen Vermögenswerte zurück. Im darauf folgenden Prozess kam es entscheidend auf die Frage an, ob der Gesellschafter die Zuwendungen in der Absicht getätigt hatte, seine Gläubiger zu schädigen. Nach § 133 InsO ist ein vom Schuldner mit einer nahe stehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag anfechtbar, durch den die Insolvenzgläubiger

unmittelbar den Person geschlossener entgeltlicher Vertrag anfechtbar, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen wurde oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Für den Fall, dass - wie hier - die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 InsO gegeben sind, hat nun der Bundesgerichtshof entschieden, dass widerleglich vermutet wird, dass der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt und die nahe stehende Person dies gewusst hat. Mehr als die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift braucht der Insolvenzverwalter deshalb nicht vorzutragen. Kann der Gesellschafter und Ehemann dies nicht widerlegen, muss seine Frau die erhaltenen Vermögenswerte an den Insolvenzverwalter herausgeben.

Urteil des BGH vom 01.07.2010 IX ZR 58/09 - Betriebs-Berater 2010, 1993

### **Onlinerecht**

### Circa-Angabe zur Lieferzeit nicht wettbewerbswidrig

Für das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen stellt die Angabe eines Internethändlers auf seiner Angebotsseite "Die Lieferzeit beträgt circa eine Woche nach Zahlungseingang" eine nach dem Gesetz hinreichend bestimmte Leistungsfrist (§ 308 Nr. 1 BGB) dar. Eine derartige Circa-Angabe ist so hinreichend bestimmt, dass dem Verkäufer ein starkes Abweichen von dieser einwöchigen Circa-Frist nicht möglich ist.

Beschluss des OLG Bremen vom 18.05.2009 2 U 42/09 RdW Heft 8/2010, Seite III

### eBay-Auktion: Porsche-Alufelgen für 1 Euro

Ein Autozubehörhändler bot auf der Auktionsplattform eBay einen Satz Porsche-Alufelgen zu einem Startpreis von 1 Euro an. Bis wenige Tage vor Auktionsende lag nur ein einziges Gebot über 1 Euro vor. Der Anbieter entschloss sich wegen des enttäuschenden Verlaufs der Auktion, diese abzubrechen. Der Bieter vertrat die Auffassung, der Kaufvertrag sei über einen Preis von 1 Euro zustande gekommen und verlangte die Vertragserfüllung. Als der Anbieter das verweigerte, besorgte sich der Bieter die gleichen Felgen anderweitig und verlangte den Ersatz des gezahlten Kaufpreises in Höhe von 3.614,10 Euro. Das Amtsgericht Gummersbach gab der Klage staft.

Der Abbruch einer Auktion ist, wenn bereits ein Gebot abgegeben wurde, nach den eBay-Bedingungen nur unter engen Voraussetzungen möglich. Ein Abbruch ist beispielsweise gerechtfertigt, wenn der Verkäufer das Kaufangebot nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Irrtums anfechten könnte (§ 119 BGB). Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Die vom Anbieter behaupteten Probleme mit der Zahlungsmodalität "PayPal" rechtfertigten jedenfalls keine Anfechtung. Nach den eBay-Bedingungen war danach ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Da der Verkäufer die Erfüllung verweigert hatte, konnte der Bieter den Ersatz der Aufwendungen für die anderweitige Beschaffung der Felgen verlangen.

Urteil des AG Gummersbach vom 28.06.2010 10 C 25/10 JurPC Web-Dok. 133/2010

# Herunterladen von Hackersoftware auf dienstlichen Laptop

Herunterladen von Hackersoftware auf einen dienstlichen Laptop eines Geschäftsführers kann eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Dies gilt zumindest bei einem in der biomedizinischen Forschung führenden Unternehmen, das in seinen Datenbanken auch umfangreiche Patientendaten speichert.

Auch wenn dem Geschäftsführer keine Absicht für ein betriebsschädigendes Verhalten durch Verwendung des Hackerprogramms nachgewiesen werden kann, so besteht in solchen Fällen bei öffentlichem Bekanntwerden die Gefahr eines unternehmensschädigenden Datenskandals.

Urteil des OLG Celle vom 27.01.2010 9 U 38/09 ZUM 2010, 594

#### **Bankrecht**

### Selbstanzeige: "ganz oder gar nicht"

In Zeiten des regen Handels mit brisanten Daten-CDs von Steuersündern, die ihr Geld am Fiskus vorbei ins Ausland geschafft haben, wird allenthalben zur Selbstanzeige geraten, um trotz des Steuervergehens straffrei auszugehen. Eine solche Selbstanzeige führt jedoch nur dann zum Erfolg, wenn sie erstattet wurde, bevor die Finanzbehörde die Ermittlungen gegen den Steuersünder aufgenommen hat. Stehen die Steuerfahnder bereits vor der Tür, kommt die vermeintliche Reue in jedem Fall zu spät.

Einen weiteren wichtigen Hinweis zur Selbstanzeige gibt der Bundesgerichtshof, wonach Straffreiheit nur gewährt werden kann, wenn der Steuersünder alle Unregelmäßigkeiten auf den Tisch legt. Tauchen später noch weitere Steuervergehen auf (z.B. aus anderen Steuerjahren), ist es mit der Straffreiheit insgesamt vorbei.

Beschluss des BGH vom 20.05.2010 1 StR 577/09 - DStR 2010, 1133

### Hin- und Herüberweisen der Miete unter Eheleuten

Für die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Ehegatten ist entscheidend, dass das Mietverhältnis wie vereinbart durchgeführt wird. Das Finanzgericht Düsseldorf lehnte die Anerkennung eines Mietvertrags zwischen einem Arztehepaar ab, mit dem der Ehemann einen Anbau an das gemeinsame Privathaus als Praxisräume an seine Ehefrau vermietete.

Neben einigen Ungereimtheiten in dem Mietvertrag beanstandete das Gericht insbesondere, dass das Mietverhältnis nicht wie vereinbart durchgeführt worden ist. An einem Vollzug des Vertrags fehlt es jedenfalls, wenn die Miete - wie im Streitfall - nach dem Eingang alsbald wieder in voller Höhe an den Mieter zurückgezahlt wird, ohne dass der Vermieter dazu aus anderen Rechtsgründen verpflichtet ist.

Urteil des FG Düsseldorf vom 25.06.2010 1 K 292/09 E NWB 2010 2010, 2196